



LESSING - GYMNASIUM UELZEN

Schulaufnahmeformular

Aufnahme zum _____ in Klasse _____ seit wann in Deutschland _____

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name:	alle Vornamen (Rufnamen unterstreichen):	
Geschlecht:	Geburtsdatum:	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
Straße:	PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	Geburtsort:	
Konfession:	Staatsangehörigkeit und Muttersprache	
<input type="checkbox"/> römisch-katholisch <input type="checkbox"/> alevitisch <input type="checkbox"/> syrisch-orthodox <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere Konfession <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> orthodox <input type="checkbox"/> ohne Konfession	Flüchtlingsstatus <input type="checkbox"/>	

Teilnahme: Religion Werte und Normen

Fremdsprachenwahl: (nur bei Anmeldung für die Klassen 6-12 ankreuzen)

Latein Französisch Russisch

2. Angaben zur Vorbildung

von - bis	Grundschule/Schule Name, Anschrift	Klasse	Ort

3. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname		
Straße, Nr.		
PLZ, Wohnort		
Telefon:		
Mobiltelefon:		
E-Mail-Adresse:		
Geburtsland:		

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen -mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- **Verheiratete zusammenlebende Eltern:** Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- **Getrenntlebende Eltern:** Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

4. Sorgerechtserklärung

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____	Einsicht erhalten am _____
<input type="checkbox"/> Nein	Bei Ja: Bitte Gerichtsurteil oder Bevollmächtigung zur Anmeldung mitbringen!	
Bei Nein : (nur bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten zu beachten)		
Bevollmächtigung des getrenntlebenden Personensorgeberechtigten zur Anmeldung mitbringen. Oder beide Personensorgeberechtigten müssen die Anmeldung unterzeichnen.		Vollmacht erhalten am _____

5. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte im Sinne des NSchG §55 sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als **erziehungsberechtigt** gilt auch eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt. Ebenso eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat und eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, **sofern die Personensorgeberechtigten** der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

Benennung von Erziehungsberechtigten i.S. des NSchG §55 (bis auf Widerruf)

Name, Vorname:	Telefonnummer:
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

6. Weitere Notfallnummern

Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigen:	Name, Vorname:	Telefonnummer:

7. Kenntnisnahme von Merkblättern

Ich/Wir haben von nebenstehenden Merkblättern auf der Homepage Kenntnis genommen (Download möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt (Belehrung nach § 34 (5) Satz 2 IfSG) + § 20 (9) IfSG über Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei Infektionskrankheiten • Erlass: RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ • Hausordnung sowie die Alarmordnung des Lessing-Gymnasiums Uelzen • „Fragen-Antworten“ zum Lessing-Gymnasium Uelzen • „Mitteilungen über körperl. Beeinträchtigungen des Kindes“ • Datenschutz: Informationen zum allgemeinen Datenschutz, zu Videoaufzeichnungen im Sportunterricht, zur Nutzung von Microsoft 365, Einwilligung WebUntis Elternaccount; Videokonferenz/Aufzeichnung (Teams) und dem schulinternen WLAN-Zugang, Einwilligung dig. Angebote und Maßnahmen BO, sowie die Weiterleitung der Email-Adresse an die Elternvertreter, Kontaktaufnahme der Schule über die angegebenen E-Mail-Adressen • Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln werden zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt und wir werden entsprechend verfahren
---	---

✘ Unterschrift zu Punkt 1.-7. Personensorgeberechtigter 1	✘ Unterschrift zu Punkt 1.-7. Personensorgeberechtigter 2
--	--

8. Mitteilung über Veränderungen:

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen. Die Veränderungsanzeige ist über das Sekretariat, oder zum Download von der Homepage erhältlich.

✘ Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	✘ Unterschrift Personensorgeberechtigter 2
---	---

9. Betrifft NUR SCHÜLER AUS DEM HEG-Einzugsbereich

ANMELDUNG
Ich wähle für mein Kind als 2. Pflichtfremdsprache ab der 6. Klasse RUSSISCH. Mir ist bekannt, dass bei einer Umwahl der 2. Pflichtfremdsprache am Ende der Klasse 5 mein Kind das Lessing-Gymnasium verlassen und zum Herzog-Ernst-Gymnasium gehen muss.

✘ Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	✘ Unterschrift Personensorgeberechtigter 2
---	---